

Rechtssache T-311/01

Les Éditions Albert René

gegen

Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt

(Marken, Muster und Modelle) (HABM)

„Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Ältere
Gemeinschaftsmarke ASTERIX — Anmeldung eines Bildzeichens mit dem Wort
,Starix‘ als Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Artikel 8
Absätze 1 Buchstabe b und 5 der Verordnung (EG) Nr. 40/94“

Urteil des Gerichts (Vierte Kammer) vom 22. Oktober 2003 II-4628

Leitsätze des Urteils

- 1. Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Wortmarke „ASTERIX“ und Bildmarke mit dem Wortbestandteil „Starix“ und grafischen Elementen (Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)*

2. *Gemeinschaftsmarke — Definition und Erwerb der Gemeinschaftsmarke — Relative Eintragungshindernisse — Widerspruch des Inhabers einer für identische oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen eingetragenen identischen oder ähnlichen älteren Marke — Gefahr der Verwechslung mit der älteren Marke — Bekanntheit der älteren Marke — Auswirkungen*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b)
3. *Gemeinschaftsmarke — Beschwerdeverfahren — Klage beim Gemeinschaftsrichter — Befugnis des Gerichts — Rechtmäßigkeitskontrolle der Entscheidungen der Beschwerdekammern anhand der Rechtsfragen, mit denen diese befasst wurden*
(Verordnung Nr. 40/94 des Rates, Artikel 63)

1. Es besteht für das europäische Publikum keine Gefahr von Verwechslungen zwischen einem als Gemeinschaftsmarke für Waren und Dienstleistungen der Klassen 9 und 38 des Nizzaer Abkommens angemeldeten Bildzeichen, das aus einem roten Oval und dem anschließenden Wort „Starix“ in Kursivschrift besteht, und der älteren Gemeinschaftswortmarke Asterix für Waren und Dienstleistungen u. a. der Klassen 9 und 41 des Nizzaer Abkommens, da selbst dann, wenn zwischen den Waren und Dienstleistungen der einander gegenüberstehenden Marken eine mehr oder weniger ausgeprägte Ähnlichkeit bis Identität gegeben ist, die bildlichen, klanglichen und begrifflichen Unterschiede zwischen den Marken hinreichen, um eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, so dass eines der zwingenden Tatbestandsmerkmale des Artikels 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke nicht vorliegt.
2. Eine Verwechslungsgefahr im Sinne von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke setzt Identität oder Ähnlichkeit der Zeichen sowie der gekennzeichneten Waren oder Dienstleistungen voraus, wobei die Bekanntheit einer Marke ein Gesichtspunkt ist, der bei der Prüfung der Frage zu berücksichtigen ist, ob die Ähnlichkeit zwischen den Zeichen oder den Waren und Dienstleistungen ausreicht, um eine Verwechslungsgefahr zu begründen. Wenn jedoch die einander gegenüberstehenden Zeichen unter keinem Aspekt als identisch oder ähnlich angesehen werden können, lässt der Umstand, dass die ältere Marke weithin bekannt oder eine in der Europäischen Union bekannte Marke ist, die Gesamtwürdigung der Verwechslungsgefahr unberührt.

(vgl. Randnr. 61)

(vgl. Randnrn. 48, 59, 62)

3. Eine Klage beim Gericht gegen die Entscheidung einer Beschwerdekammer des Harmonisie-

rungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) ist auf die Kontrolle der Rechtmäßigkeit dieser Entscheidung im Sinne von Artikel 63 der Verordnung Nr. 40/94 über die Gemeinschaftsmarke gerichtet. Soweit es nämlich in Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung Nr. 40/94 heißt, dass das Gericht „die angefochtene Entscheidung aufheben oder abändern“ kann, ist dieser Absatz 3 im Licht des Absatzes 2, wonach „[d]ie Klage... wegen Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages, dieser Verordnung

oder einer bei ihrer Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder wegen Ermessensmissbrauchs [zulässig ist]“, und im Rahmen der Artikel 229 EG und 230 EG zu sehen. Das Gericht hat daher die Rechtmäßigkeit einer Entscheidung der Beschwerdekammer anhand der Rechtsfragen zu kontrollieren, mit denen die Beschwerdekammer befasst wurde.

(vgl. Randnr. 70)